

## **1 Anwendungsbereich**

Auftragnehmer können bei der Durchführung von Arbeiten in AREVA Liegenschaften, Betriebsgebäuden oder Kundenanlagen (im Weiteren vereinfacht Betriebsgelände genannt) Gefahren aus dem laufenden Betrieb ausgesetzt sein bzw. bei ihrer Arbeitsausführung andere Personen gefährden. Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen regeln diese Zusatzbedingungen für alle Tätigkeiten, die über reine Büro- und büroähnliche Tätigkeiten hinausgehen, die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Arbeits- und Umweltschutz. Bei Arbeiten für den Auftraggeber, die auf dem Betriebsgelände von Kunden ausgeführt werden, gelten gegebenenfalls weiterführende Kundenregelungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Maßnahmen einzuhalten und zu unterstützen, um Personen-, Sach- oder Brandschäden sowie sonstige Gefahren zu vermeiden.

## **2 Verantwortliche Person des Auftragnehmers und des Auftraggebers**

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person durchgeführt werden, (z.B. Fachbauleiter, Vorarbeiter. - nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet).

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Eignung besitzen sowie über sichere Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die verantwortliche Person sich nach Auftragsannahme und mit ausreichender Zeitspanne vor Arbeitsaufnahme mit dem im Vertrag genannten technischen Ansprechpartner oder einem von ihm benannten Koordinator (im Weiteren beide zur Vereinfachung nur als „Koordinator“ bezeichnet) des Auftraggebers in Verbindung setzt.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der in diesen Zusatzbedingungen genannten Regeln durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der verantwortlichen Person sowie Mitarbeiter von, durch den Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmern, jederzeit sicher zu stellen.

## **3 Einsatz von Nachunternehmern**

Soweit der Einsatz von Nachunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Nachunternehmer), ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den von ihm beauftragten Nachunternehmern die Geltung der Vorschriften aus diesen Zusatzbedingungen schriftlich zu vereinbaren und sicherzustellen, dass die Vorschriften im vollem Umfang eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die entsprechende Dokumentation einzusehen bzw. anzufordern.

Sofern der Auftragnehmer seine Mitteilungspflicht, die Pflicht zur Vereinbarung der Geltung der Vorschriften aus diesen Zusatzbedingungen mit dem Nachunternehmer oder die Pflicht die Einhaltung zu überwachen verletzt oder der Nachunternehmer die Anforderungen dieser Zusatzbestimmungen oder die Pflicht zur Vorlage von Dokumentation verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung der Arbeiten durch diesen Nachunternehmer zu untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Vertragserfüllung, insbesondere die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

## **4 An-/Abmeldung**

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sich nach Maßgabe der am Leistungsort geltenden örtlichen Regelungen des Betriebsgeländes (z.B. Betriebsordnung, Baustellenordnung, Festlegungen des Koordinators usw.) an- und abmeldet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

## **5 Auftragsdurchführung**

Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Koordinator die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Der Koordinator kann eine Unterbrechung (Suspendierung) der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, z. B. aufgrund der Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

Sollte es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlich sein, Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen vorzunehmen, die nicht zum Auftrag gehören, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Koordinators.

Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft des Auftraggebers (BG ETEM) gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft angehören.

Werden in Betriebsgebäuden Räumungsübungen durchgeführt, hat der Auftragnehmer sich in gleichem Umfang wie die Mitarbeiter des Auftraggebers daran zu beteiligen. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass alle (Fremd-)Mitarbeiter im Falle einer Räumungsübung unverzüglich die Gebäude verlassen und sich an den dafür ausgewiesenen Sammelstellen einfinden. Vermisste Personen sind dem Sammelstellenleiter mitzuteilen.

## **6 Arbeitsschutzmanagementsystem / Sicherheitspass**

Soweit in der Bestellung geregelt, müssen Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen.

Soweit in der Bestellung geregelt ist, hat der Auftragnehmer verantwortlich sicherzustellen, dass jeder seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebsgelände einen Sicherheitspass bei sich führt, in dem alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters eingetragen werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt die Umsetzung dieser Zusatzbedingungen zu auditieren.

## **7 Gefährdungsbeurteilung**

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7, 9 der EG-Richtlinie 89/391/EWG, in Deutschland umgesetzt u.a. in § 5 Arbeitsschutzgesetz, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber jederzeit unverzüglich vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß EG-Richtlinie 92/57/EWG, umgesetzt in der Baustellenverordnung, erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem Auftraggeber mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

## **8 Veranlassung und Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen**

In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Die Benennung eines Koordinators durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Organisations-, Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Nachunternehmer.

Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennen einer möglichen Gefährdung mit anderen Auftragnehmern oder Dritten abzustimmen und den Koordinator unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Koordinators Folge zu leisten.

Die Dokumentation der Einweisung und der erforderlichen Koordinationsmaßnahmen erfolgt an den Standorten des Auftraggebers anhand der Checkliste „Einweisung und Koordination von Lieferanten“.

## **9 Umgang mit Arbeitsmitteln**

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Vom Auftraggeber ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Koordinator unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten.

Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 7. verpflichtet zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

### **9.1 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge**

Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge des Auftraggebers durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, darf die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn die benannten Personen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber eingewiesen sind. Bei der Einweisung sind die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

Für Teleskoparbeitsbühnen besteht auf den Betriebsgelände eine generelle Auffanggurtpflicht, für Senkrechtlifte wird die Nutzung dringend empfohlen.

### **9.2 Arbeitsgerüste**

Gerüste dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Eine eigenmächtige Änderung durch den Benutzer ist nicht zulässig. Sofern durch die Umgebungsbedingungen erforderlich, ist der Potentialausgleich und der Blitzschutz herzustellen.

Gerüste sind durch den Errichter während Auf- und Abbau mit einer Sperrkennzeichnung und anschließend mit einer Freigabe zu versehen. Diese muss mindestens umfassen: Gerüststart, Lastklasse, Breitenklasse, Name des Prüfers. Sofern keine Typengenehmigung oder allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen, ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Hierzu ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer eine prüffähige statische Berechnung einschließlich evtl. erforderlicher Zeichnungen zu veranlassen und die Unterlage am Verwendungsort vorzuhalten.

Der Nutzer hat arbeitstäglich eine Prüfung auf offensichtliche Mängel am Gerüst durchzuführen.

### **9.3 Leitern und Tritte**

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Nutzung von Leitern ist, wann immer möglich, durch Sicherheitstreppe, Podeste, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zu ersetzen.

## **10 Gefährliche Arbeitsstoffe**

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen oder umweltgefährdenden Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und den Koordinator darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt.

Bei der Verwendung von größeren Mengen (> 200l) oder die Verwendung von Gefahrstoffen mit den Gefahrenhinweisen (H-Sätze) H340, H350, H360 (KMR-Stoffe), H200, H201, H202, H203, H240, H241 (Explosible Stoffe) sind die Sicherheitsdatenblätter dem Koordinator im Vorfeld zu übermitteln.

## **11 Arbeiten mit besonderem Gefährdungspotential / Freigabeverfahren**

Arbeiten an/in Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten, sind entsprechend den mit dem Koordinator vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Vor Beginn von Arbeiten ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein) vom Koordinator einzuholen.

Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit dem Koordinator durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind durch den Auftragnehmer unverzüglich dem Koordinator zu melden.

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind durch den Auftragnehmer ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Gefahrstellen müssen gegen verrutschen gesichert, abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

Ist es erforderlich betriebliche Schutzeinrichtungen außer Kraft zu setzen, ist der Koordinator über die getroffenen Ersatzmaßnahmen zu informieren. Vor Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Schutzeinrichtungen wieder zu aktivieren oder die Gefährdung Dritter durch geeignete Sicherungsmaßnahmen auszu-schließen.

Vor Beginn von Heiß- oder staubbildenden Arbeiten (z. B. Schweiß-, Trenn- oder Schleifarbeiten u.ä.) hat die verantwortliche Person eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein) vom Koordinator einzuholen. Für Heißarbeiten sind ausreichende, geeignete Löschmittel durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.

## **12 Zutrittsbeschränkungen**

Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist verboten. Ausgenommen sind hiervon die sozialen Einrichtungen, sofern im Auftrag nicht gegenteilig geregelt.

Für Zutritte zu Überwachungs- und Kontrollbereichen nach Strahlenschutzrecht gelten weiterführende Voraussetzungen. Diese sind mit dem Koordinator abzustimmen. Werdende Mütter und Personen unter 18 Jahren sind nicht berechtigt, die Kontrollbereiche zu betreten.

## **13 Ordnung und Sauberkeit**

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Verbots-, und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

Die Arbeitsstelle und das Betriebsgelände sind stets in einem sauberen Zustand zu halten und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten bzw. im Falle einer selbst verursachten Verschmutzung zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **14 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen durchlaufen haben.

## **15 Transport und Lagerung**

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Koordinator angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

## **16 Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln inklusive Medikamenten auf dem Betriebsgelände sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln inklusive Medikamenten das Betriebsgelände zu betreten.

## 17 Umweltvorschriften

Abfälle sind zu vermeiden. Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Freigabe des Koordinators möglich.

Vorfälle mit Umweltauswirkung z.B. unbeabsichtigte Leckagen von Stoffen sind unmittelbar über die Notruf-Meldestelle und an den Koordinator zu melden.

## 18 Notruf

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebsgelände ist die betriebliche Notruf-Meldestelle des Auftraggebers oder der Kundenanlage zu benachrichtigen. Über diese ist grundsätzlich im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen.

Vorhandene Sanitätsräume auf dem Betriebsgelände stehen im Notfall zur Nutzung zur Verfügung.

## 19 Unfall- und Schadensmeldungen

Bei einem Arbeitsunfall oder einem Beinaheunfall mit großem Schadenspotential muss unmittelbar der Koordinator und die Sammeladresse [unfallmeldung@areva.com](mailto:unfallmeldung@areva.com) informiert werden. Der Koordinator leitet gemeinsam mit der verantwortlichen Person die notwendigen Maßnahmen zur Unfallursachenanalyse ein. Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Die Ausfalltage aufgrund eines Unfalls sind an den Koordinator zu melden. Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen des Auftraggebers oder Kundeneinrichtungen sind dem Koordinator sofort zu melden.

## 20 Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen diese Zusatzbedingungen ist der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz und den vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die diesen Zusatzbedingungen zuwiderhandeln, vom Einsatzort dauerhaft zu verweisen. Der Auftragnehmer wird hierdurch nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Leistungserfüllung, wie vertraglich geschuldet, befreit. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften, den Anforderungen dieser Zusatzbedingungen oder den festgelegten Koordinationsmaßnahmen, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist, auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.

## 21 Freistellungspflicht

Von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass eines Verstoßes gegen die entsprechenden Arbeits- und Umweltschutzbedingungen, einschließlich der Regelungen dieser Zusatzvereinbarung, im Rahmen der vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten an den Auftraggeber herangetragen werden, und nicht auf Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.

## 22 Aktualität

Diese Zusatzbestimmungen im Internet auf folgender Seite in der jeweils gültigen Fassung aufrufbar:  
<http://de.areva.com/Lieferant>